



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-
Beseitigungsgesetzes und zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des
Tierseuchengesetzes**

**Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucher-
schutz**

Vorblatt

A. Problem

a) Gesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte - Beseitigungsgesetzes:

Die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273 S. 1) sieht eine vollständige Überarbeitung der Gemeinschaftsvorschriften über nicht zum menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte vor.

Die EG-Verordnung hat zur Folge, dass das bisherige gleichlautende und zum Teil entgegenstehende nationale Tierkörperbeseitigungsgesetz aufgehoben werden muss. Dies trifft gleichermaßen auch für die von den Ländern erlassenen Ausführungsgesetze zum Tierkörperbeseitigungsgesetz zu.

Für den mitgliedstaatlichen Vollzug der EG-Verordnung hat der Bundesgesetzgeber ein neues nationales Gesetz zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82) - Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) - erlassen. Das TierNebG überträgt die Ausgestaltung mehrerer Vorschriften den Ländern. Die Länder haben danach

- die als Beseitigungspflichtige zuständigen Körperschaften des öffentlichen Rechts zu bestimmen,
- die Einzugsbereiche, innerhalb derer die Beseitigungspflichtigen das in § 3 Abs. 1 Satz 1 TierNebG bezeichnete Material nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 abzuholen, zu sammeln, zu befördern, zu lagern, zu behandeln, zu verarbeiten oder zu beseitigen haben, festzulegen und
- Kosten- bzw. Entgeltregelungen zu schaffen.

Bei der Wahrnehmung dieser Kompetenzen ist besonderer Wert auf ein ausgewogenes Verhältnis zu legen zwischen:

- dem vorrangig öffentlichen Interesse an einer seuchenhygienisch ordnungsgemäßen, dem Schutz von Mensch und Tier dienenden Verarbeitung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte,
- einer für den Verursacher kostengünstigen Verarbeitung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte und
- den berechtigten Belangen der für die Durchführung der Verarbeitung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte in Frage kommenden Betriebe.

b) Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes:

Neben redaktionellen Änderungen, die aktuelle Änderungen des Tierseuchengesetzes berücksichtigen, wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, um Dritte ganz oder teilweise mit der Durchführung der Kennzeichnung von Vieh, der Aus-

stellung von Rinder- und Equidenpässen, der Ausgabe von Ohrmarken und den Betrieb von Datenbanken zu beleihen.

Die Rechtsgrundlage für die Beleihung, die bisher auf der Grundlage des § 24 g der Viehverkehrsverordnung erfolgte, trägt infolge eines nicht rechtskräftigen Urteils des Verwaltungsgerichtes Oldenburg (Niedersachsen) möglicherweise nicht. Das Verwaltungsgericht ist der Auffassung, dass Bestandsveränderungen grundsätzlich auch einer von der zuständigen Behörde beauftragten Stelle angezeigt werden dürfen.

Die Regelung sei nicht mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz vereinbar, da die zahlreichen im Tierseuchengesetz vorhandenen Verordnungsermächtigungen keine Ermächtigung für eine Beleihung vorsehen.

Es ist daher erforderlich, in Schleswig-Holstein eine landesgesetzliche Ermächtigung für eine Beleihung zu schaffen.

Diese muss sich auf alle Bereiche des Abschnitts 10 der Viehverkehrsverordnung erstrecken, in denen die Worte „oder einer von dieser beauftragten Stelle“ enthalten sind. Da es für die auf den Abschnitt 10 der Viehverkehrsverordnung gestützten Beleihungen damit in der Vergangenheit voraussichtlich keine Rechtsgrundlage gab, ist eine Beleihung auch rückwirkend zum 26.09.1999 zu ermöglichen. Die erfolgte Beleihung wird damit auch für die Vergangenheit auf eine rechtlich einwandfreie Grundlage gestellt werden.

B. Lösung

Der Entwurf des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes orientiert sich bei der Verarbeitung und Beseitigung von tierischen Nebenprodukten wie bisher an den in Schleswig-Holstein vorhandenen speziellen organisatorischen, wirtschaftlichen und strukturellen Gegebenheiten.

Der Entwurf basiert daher auf den gewachsenen und bewährten Regelungen des bisherigen Ausführungsgesetzes zum Tierkörperbeseitigungsgesetz.

Die Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes wird aufgrund aktueller Rechtsetzung und -sprechung erforderlich.

Daher ist das Gesetz in der Fassung des anliegenden Entwurfs zu erlassen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

a) Gesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte - Beseitigungsgesetzes:

Im Vergleich zum noch geltenden Ausführungsgesetz zum Tierkörperbeseitigungsgesetz entstehen keine erkennbaren höheren Haushaltsausgaben für das Land, die Kreise und kreisfreien Städte sowie die Wirtschaftsbeteiligten.

b) Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes:

Keine, da für die seit Jahren praktizierte Beleihung der Landwirtschaftlichen Kontroll- und Dienstleistungsgesellschaft mbH (LKD) und des Pferdestammbuches Schleswig-Holstein/Hamburg e.V. lediglich eine andere Rechtsgrundlage geschaffen wird.

Entwurf**Gesetz****zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes
und zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes
Vom 2004**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Gesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes
(AGTierNebG)****§ 1****Begriffsbestimmungen**

Für die in diesem Gesetz verwendeten Begriffe gelten die Begriffsbestimmungen des Artikels 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten (ABl. EG Nr. L 273 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 668/2004 der Kommission vom 10. März 2004 (ABl. EU Nr. L 112 S. 1).

§ 2**Aufgabenträger**

- (1) Zuständige Körperschaften des öffentlichen Rechts nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten (Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz - TierNebG -) vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82) sind die Kreise und kreisfreien Städte (Beseitigungspflichtige). Sie nehmen diese Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.
- (2) Vereinbarungen der Beseitigungspflichtigen mit Dritten über die Erfüllung der Pflichten bei der Verarbeitung und Beseitigung nach § 3 Abs. 1 TierNebG bedürfen der Genehmigung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz.
- (3) Soweit und solange die Beseitigungspflicht nach § 3 Abs. 2 TierNebG einer natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts übertragen wird, ist diese beseitigungspflichtig für die ihr übertragenen Aufgaben.

§ 3**Einzugsbereiche**

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Verordnung

1. Einzugsbereiche nach § 6 Abs. 1 TierNebG zu bestimmen; hierbei sind der Anfall der zu beseitigenden tierischen Nebenprodukte nach dem vorhandenen Tierbestand und den Schlacht- und Zerlegebetrieben sowie die Verkehrsver-

- hältnisse und die Leistungsfähigkeit der in Frage kommenden Verarbeitungs- und Beseitigungsbetriebe zu berücksichtigen,
2. zu bestimmen, dass das nach § 3 Abs. 1 Satz 1 TierNebG bezeichnete Material auch außerhalb der nach Nummer 1 bestimmten Einzugsbereiche in Verarbeitungsbetrieben, Verbrennungsanlagen oder Mitverbrennungsanlagen behandelt, verarbeitet oder beseitigt werden darf.

§ 4

Kosten und Entgelte

- (1) Soweit die Beseitigungspflichtigen sich nach § 3 Abs. 1 TierNebG zur Erfüllung ihrer Pflicht der Verarbeitung und Beseitigung Dritter bedienen, können diese für die Verarbeitung und Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 TierNebG von der Besitzerin oder dem Besitzer der tierischen Nebenprodukte Entgelte fordern.
- (2) Die Entgelte nach Absatz 1 sind durch besondere Tarife der Verarbeitungs- und Beseitigungsbetriebe auf Basis einer gesamtbetrieblichen Vollkostenrechnung zu regeln, die der Genehmigung der Beseitigungspflichtigen bedürfen. Die gesamtbetriebliche Vollkostenrechnung und die sich daraus ableitenden Entgelte sind von den Verarbeitungs- und Beseitigungsbetrieben anhand eines Gutachtens einer anerkannten Wirtschaftsprüferin oder eines anerkannten Wirtschaftsprüfers vorzulegen, die oder der von der oder dem Beseitigungspflichtigen benannt und von dem Verarbeitungs- und Beseitigungsbetrieb auf eigene Kosten beauftragt worden ist. Bei der gesamtbetrieblichen Vollkostenrechnung und den daraus abgeleiteten Entgelten sind Aufwand und Erlöse des gesamten Verarbeitungs- und Beseitigungsbetriebes umfassend zu berücksichtigen. Die Inhaberinnen oder Inhaber der Betriebe für die Verarbeitung und Beseitigung der tierischen Nebenprodukte geben die genehmigten Tarife in geeigneter Weise bekannt.
- (3) Für tierische Nebenprodukte im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 TierNebG, die nach einer Verordnung nach § 3 Nr. 2 außerhalb des Einzugsbereiches behandelt, verarbeitet oder beseitigt werden, werden Entgelte nach Absatz 2 festgesetzt.

§ 5

Entschädigungen

Soweit durch Bestimmungen dieses Gesetzes oder einer Verordnung nach diesem Gesetz oder nach diesen Rechtsvorschriften getroffene Maßnahmen

1. bisher ausgeübte rechtmäßige Betriebs- und Grundstücksnutzungen aufgegeben werden müssen oder unzumutbar eingeschränkt oder erschwert werden,
2. Aufwendungen wertlos werden, die für beabsichtigte, bisher rechtmäßige Betriebs- und Grundstücksnutzungen in schutzwürdigem Vertrauen darauf gemacht wurden, dass diese rechtmäßig bleiben, oder
3. die Lasten und Bewirtschaftungskosten von Betrieben und Grundstücken auch in absehbarer Zukunft nicht durch deren Erträge oder sonstige Vorteile ausgeglichen werden können,

und hierdurch die Betriebe oder sonstigen wirtschaftlichen Einheiten, zu denen die Grundstücke gehören, unverhältnismäßig beeinträchtigt werden, leistet das Land einen finanziellen Ausgleich, sofern und soweit die Beeinträchtigungen nicht durch anderweitige Maßnahmen vollständig oder teilweise ausgeglichen werden können.

Die Höhe der Entschädigung ist danach zu bemessen, was erforderlich ist, das Fortbestehen des Betriebes bei Anspannung der Kräfte unter Berücksichtigung gegebener Anpassungsmöglichkeiten zu sichern. Ist eine Fortsetzung des Betriebes auf Dauer unzumutbar, bestimmt sich die Höhe der Entschädigung sinngemäß nach den Vorschriften des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (GS S. 211), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 153).

§ 6

Übergangsvorschriften

Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 10. Dezember 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 650, ber. 2004 S. 46), gilt bis zur rechtskräftigen Feststellung und Zuschussgewährung für die bis zum Jahre 2003 entstandenen und nicht gedeckten Kosten der Tierkörperbeseitigung fort.

Artikel 2

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 650, ber. 2004 S. 46), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2038, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224),“ durch die Angabe „22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „des Rates oder der Kommission“ gestrichen.
2. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz kann, auch rückwirkend zum 26. September 1999, natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts sowie nicht rechtsfähigen Vereinigungen Aufgaben der zuständigen Behörde im Sinne der Abschnitte 10 bis 10e der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2003 (BGBl. I S. 381) übertragen, wenn die Beleihung im öffentlichen Interesse liegt und der oder die Beliehene die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der ihm oder ihr übertragenen Aufgaben bietet. Der oder die Beliehene unterliegt der Fachaufsicht des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz nach § 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 und 3 des Landesverwaltungsgesetzes.“

3. In § 9 Abs. 1 Nr. 7 werden die Worte „Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl. I. S. 506)“ ersetzt durch die Worte

„§ 1 Abs. 2 Nr. 3 TierSG“.

4. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Besitzerinnen und Besitzer von Pferden, Rindern einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffeln, Schweinen, Schafen, Ziegen, Gehegewild, Geflügel und Fischen sind zur Leistung von Tierseuchenbeiträgen verpflichtet.“
 - b) In Absatz 3 Nr. 1 werden nach dem Wort „Wildtiere“ die Wörter „ausgenommen Gehegewild“ angefügt.
 - c) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 Nr. 2 TierSG“ ersetzt durch die Angabe „§ 1 Abs. 2 Nr. 3 TierSG“.
5. § 22 Abs. 1 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
„Der Entschädigungsantrag ist über die Kreisordnungsbehörde an den Tierseuchenfonds zu richten. Die Kreisordnungsbehörde hat die nach § 21 erforderlichen Schätzungen oder Ermittlungen zu veranlassen.“

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Ausführungsgesetz zum Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 6. Januar 1978 (GVBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2003 (GVBl. Schl.-H. S. 650, ber. 2004 S. 46), außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2004

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Dr. Gitta Trauernicht
Ministerin
für Soziales, Gesundheit
und Verbraucherschutz

Begründung

Zu Artikel 1:

§ 1:

§ 1 stellt klar, dass die im Gesetz verwendeten Begrifflichkeiten durch die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 ausgefüllt werden.

§ 2:

Absatz 1

Die Verarbeitung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte der Kategorie 1 oder 2 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 sind trotz ihrer wirtschaftlichen Bedeutung vorrangig eine seuchenhygienische, dem Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier dienende öffentliche Aufgabe, die von stets funktions- und handlungsfähigen Institutionen (Körperschaften des öffentlichen Rechts) getragen werden muss.

Die Bestimmung der Kreise und kreisfreien Städte als Beseitigungspflichtige entspricht der bisherigen bewährten Handhabung, da diese Behörden auch die erforderlichen ausreichenden Vor-Ort-Kenntnisse besitzen, um ggf. auch selbst die Verarbeitung oder Beseitigung tierischer Nebenprodukte übernehmen zu können.

Die Beseitigungspflichtigen haben die tierischen Nebenprodukte der Kategorie 1 und 2 - ausgenommen Milch, Kolostrum, Galle sowie Magen- und Darminhalt - in ihrem Gebiet abzuholen, zu sammeln, zu befördern, zu lagern, zu behandeln, zu verarbeiten und zu beseitigen.

Die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände ist der Auffassung, dass die Organisation der Tierkörperbeseitigung sowohl vertrags- wie auch entgeltrechtlich am rationellsten bei einer Stelle, und zwar dem Land als Beseitigungspflichtigem angesiedelt sei. In einer mit Vertretern der Kommunalen Landesverbände zur Vorbereitung dieses Gesetzes gebildeten Arbeitsgemeinschaft wurde ein Optionsmodell zur Übertragung der Beseitigungspflicht auf das Land einvernehmlich erarbeitet. Danach werden die derzeitigen beseitigungspflichtigen Kreise und kreisfreien Städte ihre Unternehmensverträge zu einem einheitlichen Zeitpunkt beenden. Es muss ausgeschlossen sein, dass nach Beendigung der Unternehmensverträge Entschädigungsforderungen und Übernahmeverpflichtungen oder –kosten gegenüber dem Land geltend gemacht werden.

Das MSGV wird dann die gesetzlichen Maßnahmen, die für eine Übertragung der Beseitigungspflicht unter Berücksichtigung der zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden und dem Land vereinbarten Grundsätzen der Funktionalreform erforderlich sind, veranlassen.

Absatz 2

Die Rechtsverhältnisse zwischen der Beseitigungspflichtigen und dem Inhaber einer Anlage, die als Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 und 2, eines Verbrennungs- oder eines Mitverbrennungsbetriebes im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 zugelassen ist, müssen auch künftig durch vertragliche Vereinbarungen geregelt werden. Im Sinne einer möglichst landeseinheitlichen Gestaltung dieser Rechtsverhältnisse sind die Vereinbarungen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Genehmigung vorzulegen.

Absatz 3

Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, dem Inhaber einer Anlage, die als Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 und 2 im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 anzusehen ist, einer Verbrennungsanlage oder einer Mitverbrennungsanlage die Verarbeitung und Beseitigung mit allen Pflichten zu übertragen, sofern dadurch eine rationellere Verarbeitung und Beseitigung zu erwarten ist und bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden.

Jedoch darf eine solche Übertragung nicht dazu führen, dass eine öffentlich-rechtliche Verarbeitung und Beseitigung unrationell wird; das wäre angesichts der von der Allgemeinheit letztlich zu tragenden Kosten nicht vertretbar.

Bei Abwägung der Interessen kann es sich gegebenenfalls empfehlen, die Verarbeitung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte zu übertragen, ohne dass auf die Übertragung ein Rechtsanspruch besteht.

Die Vorschrift befreit die Beseitigungspflichtige für die Dauer und den Umfang der Übertragung der Pflicht auf eine andere Person von der durch Absatz 1 auferlegten Verpflichtung; wird die Pflicht teilweise übertragen, bleibt die Verpflichtung für den nicht übertragenen Teil bestehen.

§ 3:

Die Beseitigung tierischer Nebenprodukte ist ein wesentlicher Teil der Tierseuchenbekämpfung. Gemäß Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 ist zur Sicherstellung der Beseitigung tierischer Nebenprodukte eine ausreichende Infrastruktur vorzuhalten.

Die Regelungen zur Bestimmung von Einzugsbereichen, innerhalb derer die Beseitigungspflichtigen das Material der Kategorie 1 oder 2 abzuholen, zu sammeln, zu befördern, zu lagern, zu behandeln, zu verarbeiten oder zu beseitigen haben, gewährleisten jederzeit eine ordnungsgemäße Durchführung der Verarbeitung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte. Sie dienen einer effektiven Gefahrenabwehr, da zur Vermeidung der Verbreitung von Tierseuchen jederzeit gewährleistet sein muss, dass zum Beispiel verendete oder getötete landwirtschaftliche Nutztiere möglichst rasch in einem möglichst nahegelegenen Verarbeitungsbetrieb beseitigt werden. Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass im Falle des Ausbruchs insbesondere einer hochkontagiösen Tierseuche und der damit einhergehenden Notwendigkeit der Beseitigung einer großen Anzahl Tierkörper in kurzer Zeit die erforderlichen Kapazitäten zur Verfügung stehen.

Die Einzugsbereiche sind möglichst so zu bemessen, dass die Wirtschaftlichkeit der Verarbeitungs- und Beseitigungsbetriebe gewährleistet ist.

§ 4:**Absatz 2**

Die Berechnung der Entgelte für die Verarbeitung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte muss transparent und nachvollziehbar sein. Für die Entgeltermittlung ist eine gesamtbetriebliche Vollkostenrechnung des Verarbeitungs- bzw. Beseitigungsbetriebes als Basis heranzuziehen.

Die gesamtbetriebliche Vollkostenrechnung ist erforderlich, um sowohl die Kostendeckung für jeden entgeltpflichtigen Betriebszweig zu gewährleisten, als auch den Nachweis zu erbringen, dass der Unternehmer des Betriebes keine Überkompensation für seine Tätigkeit erhält.

Für die Ermittlung der Verarbeitungs- und Beseitigungskosten ist ferner öffentliches Preisrecht zu berücksichtigen.

Die Genehmigung der Entgelte obliegt den Beseitigungspflichtigen. Zur Prüfung der Entgeltkalkulationen müssen die Inhaber der Verarbeitungsbetriebe der genehmigenden Behörde ein Gutachten einer anerkannten Wirtschaftsprüferin oder eines anerkannten Wirtschaftsprüfers vorlegen, die oder der von der Genehmigungsbehörde bestimmt wird. Dies ist für die Genehmigungsbehörde erforderlich, um sämtliche Grundlagen der Kostenkalkulation im Hinblick auf Vollständigkeit, Plausibilität und Richtigkeit nachvollziehen zu können.

§ 5:

Mit dieser Regelung wird der nach Artikel 14 des Grundgesetzes gebotene Ausgleich für eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums für den Fall geschaffen, dass sie zu besonderen Belastungen führt, die im Blick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht mehr vertretbar und nicht mehr zumutbar sind. Die bislang bereits geltende Regelung des Ausführungsgesetzes zum Tierkörperbeseitigungsgesetz wird damit den Anforderungen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts angepasst.

§ 6:

Die Übergangsvorschriften stellen die abschließende Gewährung von Zuschüssen aus den besonderen Mitteln des Tierseuchenfonds an private Tierkörperbeseitigungsanstalten für die bis einschließlich im Jahre 2003 entstandenen Defizite sicher.

Zu Artikel 2:

Nr. 1:

§ 1 Abs. 2 Satz 1 wird konform mit der Regelung des § 28 Abs. 4 Landesverwaltungsgesetz neu formuliert. Es ist nicht erforderlich, die Institutionen zu benennen, die die Gemeinschaftsrechtsakte erlassen haben.

Nr. 2:

Ein aktuelles Urteil des Verwaltungsgerichts Oldenburg beinhaltet rechtssystematische Bedenken zur Beauftragung Dritter im Rahmen der Kennzeichnung und Registrierung von Rindern auf der alleinigen Grundlage des § 24 g der Viehverkehrsverordnung. Der neu eingefügte § 1 a schafft die gesetzliche Grundlage, mit der das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz ermächtigt wird, einer natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts sowie nicht rechtsfähigen Vereinigung Aufgaben im Zusammenhang mit der Kennzeichnung von Vieh, Ausstellung von Rinder- und Equidenpässen, Ausgabe von Ohrmarken und dem Betrieb von Datenbanken zu übertragen.

Mit der jetzigen Rechtslage soll die Beauftragung auf eine zweifelsfrei belastbare gesetzliche Grundlage gestellt werden. Dabei erfolgt eine Beschränkung auf die nach Abschnitt 10 – 10e der Viehverkehrsverordnung zugelassenen Fälle der Beauftragung.

Artikel 2 Nr. 2 ermächtigt zu einer rückwirkenden Übertragung der Aufgaben. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, auf noch nicht abgeschlossene Sachverhalte und Rechtsbeziehungen einzuwirken und bislang auf § 24 g der Viehverkehrsverordnung gestützte Übertragungen hoheitlicher Aufgaben zu heilen. Diese Rückwirkung ist auch verfassungsrechtlich zulässig, da das Interesse der Einrichtungen (Landwirt-

schaftliche Kontroll- und Dienstleistungsgesellschaft mbH und Pferdestammbuch Schleswig-Holstein/Hamburg e.V.), denen die Aufgaben übertragen worden sind, dem öffentlichen Interesse an der rückwirkenden Änderung entspricht. Soweit die oder der Beliehene gegenüber Dritten tätig geworden ist, können sich diese nicht auf ein schutzwürdiges Vertrauen berufen. Deren Vertrauen ist allenfalls hinsichtlich der unmittelbar für und gegen sie wirkenden Regelungen der Viehverkehrsverordnung schutzwürdig, nicht aber hinsichtlich Regelungen, die ausschließlich die Rechtsbeziehungen zwischen beleihender Behörde und Beliehenem regeln.

Nr. 3:

Die Änderung dient der Klarstellung und der Anpassung an die erweiterte Definition von „Vieh“ im Tierseuchengesetz.

Nr. 4:

Neben redaktionellen Änderungen wird mit der Vorschrift der § 71 Tierseuchengesetz umgesetzt, der zukünftig grundsätzlich auch die Beitragspflicht für Gehegewild, Ziegen, Bisons, Wisente und Wasserbüffel vorsieht.

Nr. 5:

Die Neuformulierung des Gesetzestextes dient der Klarstellung des Antragsverfahrens im Entschädigungsfall.

Zu Artikel 3:

Absatz 1

Das Gesetz sollte zum 1. Januar 2005 in Kraft treten, da zum 1. Januar 2005 die bisherigen Ermächtigungen für landesrechtliche Vorschriften nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz außer Kraft treten.